OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750789/5/Sr

Datum:
Linz, 20. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Dr. I M S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. November 2019, GZ: BHVBSich-2016-406041/14-Pac, betreffend Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 21. November 2019, GZ: BHVBSich-2016-406041/14-Pac, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 12. Juli 2019 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß §§ 20 Abs 1, 21 Abs 2 und 3, 22 Abs 2 Z 1 und 10 WaffG iVm § 6 der 2. Waffengesetzdurchführungsverordnung mangels Bedarfs als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen den genannten Bescheid erhob der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er – auf das Wesentliche verkürzt – vorbringt, die belangte Behörde habe den für ihn als Mitarbeiter (ausgebildetem Personenschützer) einer Sicherheitsfirma im Sinne des Gesetzes bestehenden Bedarf verkannt, weshalb beantragt wird, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid zu beheben und dem Bf einen Waffenpass für eine Schusswaffe der Kategorie B auszustellen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

5. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Bei dem am 6. Juli 1977 geborenen Bf handelt es sich um einen unbescholtenen österreichischen Staatsbürger. Der Bf ist hauptberuflich Facharzt für Arbeitsmedizin, hat eine eigene Praxis und ist auch als Notarzt tätig. Darüber hinaus ist er ausgebildeter Personenschützer und seit 7. Juni 2019 bei der H S S GmbH tätig. Dieses Sicherheitsunternehmen hat seinen Sitz x in x. Der Bf wird bei Bedarf als Personenschützer angefordert. In der jüngeren Vergangenheit wurde der Bf mehrmals pro Woche angerufen. Üblicherweise beträgt die Vorlaufzeit für einen Einsatz einen Tag. Fallbezogen gibt es auch längerfristige Planungen. Kunden der Sicherheitsfirma sind meist Großindustrielle, die einem vielfältigem Bedrohungsszenario ausgesetzt sind. Da die Firma des Bf nur langjährige Verträge eingeht (die Vertragsbindung beträgt ca. 5 Jahre) verfügen diese ständig über

Personen- und Objektschutz, der von seinem Arbeitgeber gestellt wird. Im Bedarfsfall (gesteigerte Gefahreneinschätzung) wird der Personenschutz personell hochgefahren. Hauptsächlich verfügt dieser Personenkreis über Personenschutz, darüber hinaus werden auch die zum Teil weiträumigen Grundstücke samt Grundstücksgrenzen (Zäune und Einfahrtstore) und das Gebäude unter Zuhilfenahme technischer Möglichkeiten (Kamera, Lichtschranken, Signalanlagen, ...) überwacht. Kunden und deren Familienangehörige werden beim Verlassen des Grundstückes begleitet (Kindergarten, Schule, Veranstaltungen, Geschäftstermine, öffentliche Veranstaltungen, Familienausflüge, ...). Bei Auftritten in der Menge wird der Kunde von mehreren Personenschützern begleitet, die zumindest zwei Sicherungsringe um diesen ziehen und ungewollte Annäherungen schon im Vorfeld abwehren. Von Kundenseite wird erwartet, dass die Begleitpersonen über eine Nahkampfausbildung verfügen und bewaffnet sind.

Der Bf wird derzeit grundsätzlich nur als Fahrer für Kunden eingesetzt und dabei von einem vollwertigen Mitarbeiter der Firma begleitet. Darüber hinaus wird er zu Veranstaltungen, bei denen von einer geringen Gefährdungseinschätzung auszugehen ist (Abendveranstaltung, Geschäftstermin), herangezogen.

Dem Bf sind keine Vorfälle bekannt wo Firmenmitarbeiter von Faustfeuerwaffen Gebrauch machen mussten. Mehrmals mussten Personen abgewehrt werden, die auf Grundstücke der Kunden eingedrungen sind. Einer dieser Eindringlinge hatte einen Brandbeschleuniger bei sich. Die Abwehr konnte ohne Waffeneinsatz erfolgen. Aktuell sei der zehnjährige Sohn eines Kunden bedroht. Nach Eingang der Information sei das Sicherheitspersonal vor Ort unverzüglich aufgestockt worden. Im Fall von Morddrohungen werde sofort die Sicherheitsbehörde informiert.

Im Unternehmen, von dem der Bf fallweise herangezogen wird, sind 42 Mitarbeiter beschäftigt. Davon sind ca. 20-25 Personenschützer, die alle über eine Nahkampfausbildung verfügen. Diese kommen überwiegend aus dem militärischen Lager. Es sind auch ehemalige Polizisten darunter. Zirka 23 Personenschützer verfügen über einen Waffenpass. Die Kunden wünschen vollwertige Personenschützer (spezielle Ausbildung und Waffenpass) und die Unternehmensleitung setzt diese bei gefährlichen Einsätzen voraus. Die Kombination vollwertiger Personenschützer und Arzt ist wünschenswert.

In der Regel werden die Einsätze des Sicherheitsunternehmens in Zivilkleidung vorgenommen. Aufgrund von Erfahrungswerten im Sicherheitsunternehmen weiß man, dass das mit sich Führen oder Zeigen einer Waffe schon aus Abschreckungsgründen zweckmäßig ist. Beispielsweise erübrigen sich Pöbeleien gegen zu beschützende Personen in der Regel, wenn die beschützende Person eine Waffe trägt, aber es werde auch bei ungewolltem Annähern als auch bei Angriffen bspw. mit Messern oder ähnlichem eine abschreckende Wirkung einer Schusswaffe

erwartet. Konkrete Vorfälle konnten weder der Bf noch der als Zeuge befragte Geschäftsführer nennen, bzw. wollte Letzterer aus Verschwiegenheitsverpflichtungen keine nennen. Allgemein gehalten wurde von ihm dargelegt, dass durch bloßes Hand an die Waffe legen Angreifer abgehalten werden können.

II. Die Sachverhaltsfeststellungen sind unbestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl I Nr. 12/1997 idF BGBl I Nr. 97/2018, (WaffG) lauten – auszugsweise –wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen). …

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der

Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.
(4) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.
(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.
[...]

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. ...
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann."

§ 6 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), BGBl II 1998/313 idF BGBl II 2018/104 lautet:

"Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 Waffengesetz eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahe kommen."

2. Der Bf hat beantragt, eine Waffe im Sinne des § 7 Abs 1 WaffG führen zu dürfen. Diesbezüglich sind sowohl deren EWR-Zugehörigkeit im Sinne des § 9 WaffG, deren Verlässlichkeit, als auch deren Vollendung des 21. Lebensjahres unproblematisch.

Anders verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfes, der – dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 22 Abs 2 WaffG nach (arg „wenn der Betroffene glaubhaft macht“) – vom Bf nachzuweisen ist.

3.1. Der Bf hat, der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang zufolge, die im Gesetz geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, initiativ zu belegen. Im Verfahren ist daher konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus der Antragsteller die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl VwGH 25.1.2006, 2005/03/0062; 19.12.2006, 2005/03/0035). Weiters reicht es dem Verwaltungsgerichtshof zufolge nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann. Zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102).

3.2. Der Bf wird zurzeit neben seiner Tätigkeit als Arzt im genannten Sicherheitsunternehmen fallweise eingesetzt, wobei er Aufträge zu übernehmen hat, von denen angenommen wird, dass sie ein geringes Gefahrenpotential aufweisen. Ist eine erhöhte Gefährdung denkbar, wird der Bf von einem bzw. mehreren „vollwertigen Personenschützern“ begleitet. In der derzeitigen Situation ist daher wohl nicht davon auszugehen, dass der Bf in eine bedarfsbegründende Situation kommt, wovon er im Übrigen selbst nicht ausgehen dürfte. Eine konkrete Gefahrenlage besteht daher nicht, weshalb schon deswegen das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes zu verneinen ist.

3.3. Selbst wenn man eventuelle, vom Bf genannte zukünftige Tätigkeiten, der Beurteilung zu Grunde legt, führt dies allerdings zu keinem anderen Ergebnis. Das Landesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass in manchen Situationen, in denen sich Bedienstete von Sicherheitsunternehmen wiederfinden können, das Führen einer Waffe zweckmäßig sein kann. Dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigbar ist, vermag jedoch nicht erkannt zu werden.

Der Bf konnte zwar keinen einzigen konkreten bedarfsbegründenden Vorfall aufzeigen, aber er bzw. der Zeuge (Geschäftsführer des Sicherheitsunternehmens) skizzierten denkmögliche Szenarien. Soweit diese die weitläufigen und besonders abgesicherten Grundstücke bzw. die darauf befindlichen Gebäude betroffen haben, würde bereits mit einer Waffenbesitzkarte das Auslangen gefunden werden können. Betreffend der weiteren Szenarien (Begleitung der Kinder zu und von der Schule, Unternehmensauftritte der Kunden, Veranstaltungen in deren Unternehmen, öffentlichkeitswirksame Auftritte) gilt teilweise das oben gesagte bzw. ist es dem Bf nicht gelungen, ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darzulegen. Liegt kein erhöhtes Sicherheitsrisiko vor, fehlt es an einem Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen (vgl etwa VwGH 13.3.2013, 2013/03/0014; 23.8.2013, 2013/03/0081).
Bezogen auf die schriftlichen Ausführungen des Bf, wonach auch mit Attentaten, Entführungen und Geiselnahmen gerechnet werden kann, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der in ständiger Rechtsprechung betont, dass die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren vorsätzlichen Handlung, nach dem StGB auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt (vgl VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017 mwN). Das erkennende Gericht verweist deshalb auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können (vgl VwGH 19.6.2015, Ra 2015/03/0036).

Zudem ist es nicht unwahrscheinlich sondern geradezu damit zu rechnen, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) zu einer Gefährdung Unbeteiligter führt, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (vgl VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081). Dies gilt insbesondere auch bei in der Regel in der Öffentlichkeit stattfindenden Personenschutzszenarien, wie etwa den vom Bf geschilderten öffentlichkeitswirksamen Auftritten. Hiezu ist zu anzumerken, dass der Zeuge den Schutz der Zielperson dadurch gewährleistet, als mehrere Sicherheitsringe von Personenschützern um diese gezogen werden, damit Angriffe oder ungewollte Körperkontakte hintangehalten werden können. In derartigen Situation scheint es dem Landesverwaltungsgericht daher angebracht, deeskalierend vorzugehen und nicht mit der potentiellen Nutzung bzw Zurschaustellung einer Faustfeuerwaffe eine zusätzliche Drohkulisse zu schaffen. Zudem sollte es einem entsprechend in Nahkampf ausgebildeten Personenschützer bei solchen Szenarien auch ohne Waffe gelingen, die geschilderte Situation zu bereinigen und die Zielperson in Sicherheit zu bringen.

Sollte der Dienstgeber des Bf dennoch der Meinung sein, bei verschiedenen Aufträgen Waffenträger zu benötigen, steht im Unternehmen eine ausreichende Anzahl an Personen mit Waffenpass (23 von 25) zur Verfügung.

4. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP sich in einer bedarfsbegründenden Situation befindet, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist daher zu verneinen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider